

Merenschwander Unruhen im Jahre 1765

Die «ungehorsammen, aufwicklerischen und gemeinen rufe» zu Merenschwand im Frühjahr 1765, die in der Folge näher erläutert werden sollen, stehen im Zusammenhang mit den damaligen Ereignissen in Luzern einerseits und dem Verhältnis des Amtes Merenschwand zu Luzern andererseits. Auf sie muß zunächst kurz hingewiesen werden.

Das 18. Jahrhundert brachte auch der Regierung Luzerns verschiedene Unannehmlichkeiten, die Ausdruck der patrizischen Herrschaft mit all ihren Vor- und Nachteilen waren. 1729 wurde Seckelmeister Franz Leonz Meier von Schauensee wegen Veruntreuung seines Amtes entsetzt. Zwanzig Jahre später erzwang der aufsteigende Jost Nikolaus von Schumacher Sturz und Verbannung des Seckelmeisters Leodegar Meier. Doch auch Schumachers Ruhm endete wegen unlautern Finanzgeschäften nach einem Jahrzehnt mit Rücktritt und Verbannung. Sein Ankläger war der Sohn des gestürzten Leodegar Meier, der gebildete Valentin Meier. Das Schicksal hobelte weiter an der Familie Schumacher: Josts Sohn, der Gerichtschreiber Laurenz Placidus, konnte zwar der Verhaftung wegen Veruntreuung entfliehen. 1764 kehrte er insgeheim zurück und schmiedete Pläne zur «Aenderung des Regiments». Die Verschwörung wurde entdeckt, Placidus endete am 6. Juni 1764 als Hochverräter auf dem Schafott, seinen Helfern blühte die Verbannung.¹ Jegliche Unruhe, ja bloß ein Verdacht auf Unruhe, heischte nun peinliche Untersuchung durch die Regierung. Die Aengstlichkeit Valentin Meiers war berechtigt, denn schon 1769 stand auch er vor dem Verhörrichter. Dem Parteihader innerhalb des luzernischen Patriziates war scheinbar keine Grenze gesetzt. Daß man in den Untertanengebieten davon wußte, und sich daher vor unangenehmen Folgen schützen wie auch etwelche Vorteile ziehen wollte, versteht sich. Das Amt Merenschwand machte keine Ausnahme.

Von Bedeutung zum Verständnis der Unruhen ist das Verhältnis Merenschwand-Luzern. 1328 waren Merenschwand und Umgebung an Gottfried von Hüenberg verkauft worden, dessen Familie während eines guten halben Jahrhunderts alle Rechte und Privilegien inne hatte. 1389 gingen der Kirchensatz und der Meierhof an das Kloster Kappel über, während Eigenschaft und Gerichtsbarkeit bei Hüenberg verblieben.² Doch Merenschwand bemühte sich um den völligen Loskauf von Hüenberg, was nach längerem Streit am 17. Herbstmonat 1393 gelang.³ Mit dieser Loslösung wurde die Merenschwander Gegend jedoch jeglichen Schutzes entblößt.

Um eventuellen Gefahren vorzubeugen, hatten sich die Einwohner schon vorher nach einem neuen Schutzherrn umgesehen und auch gefunden. Wann die ersten Kontakte mit der Stadt Luzern aufgenommen wurden, ist ungewiß; im ältesten Bürgerbuch Luzerns vom Jahre 1381 heißt es: «einige von Merenschwand zu burgern angenommen». Ferner beweist die Verbindung mit Luzern die Tatsache, daß der Luzerner Gerwer und Bürger Ulrich Menteller die Finanzgeschäfte beim Loskauf von Hünenberg für die Merenschwander leitete.⁴ So war es nicht verwunderlich, daß schon am Mittwoch vor St. Mathiastag (18. Februar) 1394 zwischen Merenschwand und Luzern ein Vertrag besiegelt wurde, der die Grundlage des staatsrechtlichen Verhältnisses bis zur Helvetik bilden sollte.⁵ Mit dem Siegel des Bürgermeisters von Zürich versehen urkundeten Männer von Merenschwand, Hagnau, Mühlau, Kestiberg und Benzenschwil im Namen der Leute und Personen der genannten Dörfer und Höfe sowie Rickenbachs, Rütis und Engis, daß sie «als burger zu Lucern zu der obgenannten vnser Herren von Lucern vnd aller ir nachkomen handen . . . ir burger eweklich ze blibende an alles widerrufen» sein wollen. Als Freie, von jeder Eigenschaft Losgekaufte gingen sie den Bund ein und bestimmten, daß:

die von Merischwand jährlich eine ehrbare Botschaft vor den Rat von Luzern senden und um einen Vogt bitten, der ihnen für ein Jahr gegeben werden muß.

jeder Hauswirt dem Vogte zuhanden der Stadt jährlich 1 Viertel Hafer und 1 Huhn als Vogtsteuer gibt.

ein Drittel der Bußen an Luzern, zwei Drittel aber den Leuten der Vogtei verbleiben, um den Meier zu bezahlen.

der Meier «teglich bi vns sin mus».

Später wurden diese Bestimmungen insofern abgeändert, als es dann hieß, es soll:

alle zwei Jahre an einer Amtsgemeinde am Sonntag Quasi modo geniti (Weißer Sonntag) ein Landvogt aus dem kleinen Rat gewählt werden, an dieser Amtsgemeinde zuerst der Amts-Untervogt gewählt werden, der dann den Landvogt vorschlägt.

jeder über 14 Jahre alte Herrschaftsangehörige das Recht besitzen, einen andern vorzuschlagen. Wenn zwei oder mehrere genannt werden, soll «gemehret» werden.⁶

Am 19. April 1765 wurde im Rat zu Luzern ein Bericht der Untervögte Vinzenz Brögli und Jakob Fischer vorgebracht, in dem es hieß, daß «an lezt gehaltenen Gemeindeversammlung auf unbegründete ihre Ehr und nachteiliger Vorschuz von dem Untervogten-Ambt, andere aber als alter Untervogt von dem Gerichte ausgeschlossen, hingegen andre durch unerlaubte Umtrieb hierzu ernamset worden seyen, worüber die Angesehenen der Gemeind ihr freies Recht, Untervögte und Fürsprech durch ungewollene Wahl nach Willkür sezen zu können, vorgebracht haben».⁷ Aus dem Brief geht hervor, daß vor der Amtsgemeinde Vorversammlungen

stattfanden, daß an der Gemeinde selbst Unregelmäßigkeiten vorkamen, die der Rechtsordnung offensichtlich zuwiderliefen.⁸ An der besagten Sitzung entschieden daher die Gnädigen Herren von Luzern, daß «dieses beschehene ungebührliche Betragen eine scharfe Untersuchung und angemessene Bestrafung verdiene»; sie erklärten aber gleichzeitig «die Wahl als nichtig und kraftlos» und bestimmten die beiden Kläger, Brögli und Fischer, für die nächsten zwei Jahre zu Untervogt und Richter. Der Gemeinde wurde aufgetragen, sich in Zukunft vor solchen «Informalitäten» zu distanzieren und die von den Gnädigen Herren weiterhin gewährte «lobende Freiheit mit geziemender Bescheidenheit zu genießen».⁹ Doch die Merenschwander waren mit diesem Bescheid nicht zufrieden. Sie appellierten und erzwangen, daß der Rat schon am 29. April 1765 beschloß, eine «frische freie Wahl» unter Anwesenheit des neu erwählten Landvogts und des Kriegsratschreibers durchzuführen. In der ersten Maihälfte ernannten die Stimmbürger Franz Heinrich Lüthard zum Untervogt.¹⁰ Doch da er einer der Aufrührer war, wurde er schon bald seines Amtes enthoben und durch Cölestin Burkart ersetzt.¹¹

Damit war die Affäre eigentlich beigelegt. Doch war der Rat von Luzern, wie berichtet, der Auffassung, daß die Insurgenten «trotz unserer ergebenen Milde» bestraft werden sollten. Es begann ein langwieriges Verfahren, dem sich etwa anderthalb Dutzend Verhaftete unterziehen mußten. Verhöre und Konfrontationen sollten Schuldige und strafbare Handlung ans Licht bringen. Bis zu dreien Malen wurden sie von Ratsrichter Franz Dominik Peyer «examiniert», mehrere waren erst bei der 2. oder 3. Einvernahme geständig. Dem Thurmbuch-Protokoll entnehmen wir zwei Stellen, die zeigen, wie gefragt und wie geantwortet wurde.¹²

«17. Aug. 1765. von dem S. tit. hochgeachtet Rathsrichter Franz Dominik Peyer im Hoof de Plano Examiniert: Pankrati Richwyler v. Mährenschwand, 24jährig, ledig:

B: (Richter) ob er Mittel habe?

A: (Richwyler) seine Eltern leben noch, daher keine.

B: warum er vermeyne, daß er hier seye?

A: er wisse es nicht.

B: ob er in der Frühmeß war, als Untervogt Lüthard gesagt, sie haben von H. Schultheiß Erlaubnis, die Gemeind zu sammeln?

A: Nein, er seye im Stall gewesen.

B: ob er nicht eine Gemeind angesagt?

A: 1 mal.

B: ob er nicht gerechnet, daß die Geschworenen beysammen gewesen vor der Gemeind?

A: er wisse es nicht zu erinnern.

B: ob er gehört, daß sie sagten: wenn sie den Handel hier verlierten, sie wollten es an Zürich und Schwyz bringen?

A: es sei so die gemeine Red durch das ganze Dorf gegangen, man habe den Uebergab-Brief gefunden, worin stehe: wann manns zu Lucern nicht könne ausmachen, so können sie es weiter tragen.

B: ob er es in seinem Haus gehört?

A: keine Erinnerung.

B: ob er wisse, von wem diese Red geflossen?

A: er glaube, von dem Untervögty, so den Uebergabbrief habe.

B: ob er, wenn es selbst gesagt, wisse, was er antworte?

A: wenn gesagt, nur nachgesagt.

B: ob er Johannes Käpple so etwas sagen gehört?

A: er wisse es nicht.

B: ob er die Wahrheit sagte?

A: vor Gott sicherlich.

B: was man von ihm an die Obern zu Lucern bringen solle?

A: er bitte um Vergebung, er habe es nicht böse gemeint.»

«Extractus Kaspar Lüthard, Tischmacher von Merenschwand, etwa 58jährig, verheiratet, 6 Kinder, etwas Mittel.

Klag 1: Auf der Reußbrücke geredet, jezo seyen sie um ihre Rechte, das Kind im Mutterleib seye jezo verkauft.

Antwort: Im 1. Verhör läugnet er; in 2. Confrontation: wenn es die Herren sagen, so müsse es wohl sein.

Klag 2: habe gesagt: es seyen ihrer vier nach Schweyz und sein Sohn seye auch dabei und ihrer 15 würden die ganze Garnison zu boden machen.

Antwort: Im 1. Verhör lügnete er absolut; in 2. Confrontation leugnete er wieder, mit Zuthun, wenn er an die Folter kommen sollte, wollte er es bekennen. 3. Confrontation: obwohl er selbst mit Ludwig Reichenberger gespielt, leugnete er wieder.»

Das Resultat der Untersuchung war bescheiden. Was eigentlich geschehen war, und wer wirklich aufrührerische Reden geführt hat, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Aus all den Fragen und Antworten geht hervor, daß

- a) auf Weißen Sonntag 1765 in der Frühmesse von alt Untervogt Franz Heinrich Lüthard eine Gemeinde einberufen wurde, die vor dem Schwörtag stattfinden sollte.
- b) sowohl bei dieser Gemeinde wie bei der Huldigung geohlt und Geschrei verführt wurde.
- c) nach Verlesung des Recesses von verschiedenen Anwesenden gesagt wurde, man müsse sich wehren, sonst seien die Rechte verloren.
- d) die Meinung ziemlich allgemein war, man habe die alten Rechte aus dem Vertrag von 1394 verloren und müsse sie zurückerobern, selbst wenn es Blut und Geld koste. Man wolle bei der Huldigung sogar die Gewehre niederlegen, wenn die bisherigen Rechte fehlten.

- e) einige in Schwyz, Zürich oder Zug appellieren wollten, einer sogar in Schwyz war, aber bloß um seine Pfeifen zu verkaufen.
- f) die Meinung über verlorene Rechte auch in Wirtshäusern und vor Handwerksbuden geäußert wurden.
- g) schließlich zu falschem Zeugnis verleitet wurde.

Tumult, Auflehnung gegen die Obrigkeit, Appellationsabsicht, das alles gebot Strafe. Am 31. August 1765 verhängten die «Gn. Herren und Oberen, der Schultheiß und Rat des Standes Lucern» folgende Strafen¹³:

1. Richwyler Leonz, alt Untervogt, 58jährig, verheiratet, 1 Kind: für 50 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt, trägt alle Kosten des Prozesses.
2. Richwyler Pankraz, 24jährig, ledig: 2 Jahre aus der Gemeinde verbannt¹⁴, Wirtshausverbot.
3. Richwyler Heinrich, 26jährig, ledig: 2 Jahre aus der Gemeinde verbannt, Wirtshausverbot.
4. Richwyler Josef, 32jährig, ledig: 2 Jahre aus der Gemeinde verbannt, Wirtshausverbot.
5. Lüthard Franz Heinrich, Untervogt, 44jährig, verheiratet, 1 Kind: Auf Lebzeiten aller Ehren und Aemter verlustig, für 6 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt.
6. Lüthard Martin, 25jährig, verheiratet, 1 Kind: 2 Jahre aus der Gemeinde verbannt, Wirtshausverbot.
7. Lüthard Kaspar, Tischmacher, 58jährig, verheiratet, 6 Kinder: 3 Jahre aus der Gemeinde verbannt, in der Kirche einen bestimmten Platz einnehmen.
8. Lüthard Heinrich Leonz, Vater des Franz Heinrich, 65jährig, Witwer: frei gesprochen mit Zuspruch.
9. Werder Johann Kaspar von Hünenberg, 65jährig, verheiratet: Auf Lebzeiten aus dem Luzerngebiet verbannt, 100 Taler Strafe.
10. Weber Jacob von Hagnau, 54jährig, verheiratet, 4 Kinder: 3 Jahre aus der Gemeinde verbannt, in der Kirche bestimmten Platz.
11. Brun Josef von Benzenschwil, Tauner in der Mühle, 28jährig, verheiratet, 2 Kinder: frei gesprochen mit Zuspruch.
12. Burkard Josef von Mühlau, «Dreher-Sepp», 41jährig, ledig: frei gesprochen mit Zuspruch.
13. Stöckli Peter, «Knöpf-Peter», 33jährig, ledig: frei gesprochen mit Zuspruch.

Anton Kottmann

Anmerkungen:

- ¹ vgl. Hürbin, J.: Handbuch der Schweizergeschichte. Bd. 2. Stans 1908. Seiten 449 und 450.
- ² Segesser, Anton Philipp: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Lucern 1850. Bd. 1. Seite 549 ff.
- ³ Montag nach des Heilig Kreuz Tag 1393. cf Segesser: Bd. 1. Seite 553 ff.
- ⁴ Segesser. Bd. 1. Seite 555 Anm. 1 und Seite 552 Anm. 2. Ulrich Menteller wurde zum ersten Landvogt des Amtes Merenschwand ernannt.
- ⁵ Vertrag siehe Staatsarchiv Aarau: 4887 Fasc. 2; und Staatsarchiv Luzern: Urkunden Nr. 2000/37, hier noch eine spätere Abschrift. Gedruckt in Archiv für Schweizergeschichte Bd. 17. Seite 222 ff.; vgl. auch Schaffert, Fr.: Geschichte der Luzerner Territorialpolitik bis 1500, in Geschichtsfreund Bd. 95 und 97.
- ⁶ Wann diese Bestimmungen in Kraft traten, ist unklar. Faesi: Staats- und Erdbeschreibung der ganzen hervetischen Eidgenossenschaft. Zürich 1766. Bd. 2. § 26, §§ 32—36. Segesser: Bd. 3. Seite 363. Ebenso Leu-Lexikon. 13. Teil, Seite 63 ff. — Das Amtsrecht von Merenschwand gibt hiezu keine Erläuterung. Vgl. Staatsarchiv Aarau: 4887: Dero von Merenschwanden Ampts-Recht und Handveste. Abschrift von ca. 1589, erstellt am 29. November 1622. Gedruckt in Zeitschrift für Schweizer Recht. Neue Folge 1. Basel 1882. Seite 450 ff.
- ⁷ Staatsarchiv Aarau: 4887. Merenschwander Unruhen. Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll von 1765. Seite 38 a.
- ⁸ Staatsarchiv Aarau: 4887. Unruhen: Briefe vom ? April und 19. April 1765 an Landvogt Franz Josef Segesser von Brunegg und an den Ratsrichter.
- ⁹ Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll von 1765: Seite 38 a.
- ¹⁰ Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll von 1765: Seiten 43 b, 44 b, 47 a. Im Protokoll heißt es, die Wahlen seien auf «demüthigstes Anhalten» bestätigt worden.
- ¹¹ Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll von 1765. Seite 93 b. Wann die Absetzung erfolgte, ist unsicher.
- ¹² Staatsarchiv Luzern: G 810 Thurmbuch vom 14 Jenner 1764 bis 28 Christmonat 1765. Seiten 558 und 565 für Pankrati Richwyler. Staatsarchiv Aarau: 4887. Unruhen für Kaspar Lüthard.
- ¹³ Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll von 1765. Seite 87 b.
- ¹⁴ d. h. sie sind aus der Gemeindeversammlung ausgeschlossen.